



Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 53/2026
vom 23. April 2026
Geschäftsverzeichnissnr. 8447

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 25. April 2024 « zur Abänderung verschiedener Dekrete im Zusammenhang mit der Umwelt », erhoben von der VoG « Canopea ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Joséphine Moerman, den Richtern Thierry Giet, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Kattrin Jadin und Magali Plovie, und dem emeritierten Präsidenten Luc Lavrysen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaot, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 24. März 2025 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. März 2025 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Canopea », unterstützt und vertreten durch RA Jacques Sambon und RA Erim Açıkgöz, in Brüssel zugelassen, Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 25. April 2024 « zur Abänderung verschiedener Dekrete im Zusammenhang mit der Umwelt » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. September 2024).

Die Wallonische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA Jean-François Cartuyvels, in Luxemburg zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht und die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 28. Januar 2026 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterinnen Emmanuelle Bribosia und Joséphine Moerman beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen

Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Nichtigkeitsklage bezieht sich auf verschiedene Bestimmungen des Dekrets der Wallonischen Region vom 25. April 2024 « zur Abänderung verschiedener Dekrete im Zusammenhang mit der Umwelt » (nachstehend: Dekret vom 25. April 2024), die das Dekret der Wallonischen Region vom 11. März 1999 « über die Umweltgenehmigung » (nachstehend: Dekret vom 11. März 1999) abändern und eine Übergangsregelung vorsehen.

B.1.2. Laut den Vorarbeiten zum Dekret vom 25. April 2024 stellt dieses « eine ehrgeizige Reform im Bereich des Umweltschutzes » dar (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1663/1, S. 2), die dem Ziel entspricht, « die ökologische Nachhaltigkeit sicherzustellen » und « einen besseren Umweltschutz » anzustreben (ebenda, S. 3), wobei gleichzeitig das Ziel verfolgt wird, « den Unternehmen einen klareren und sichereren Rahmen zu bieten, der ihre Ansiedlung in der Wallonie und ihre langfristige Entwicklung erleichtert » (ebenda, S. 2).

B.1.3. Hinsichtlich der Umweltgenehmigungen wird durch das Dekret vom 25. April 2024:

- ihre Gültigkeitsdauer abgeändert, indem vorgesehen wird, dass sie grundsätzlich für die Betriebsdauer und nicht mehr für eine bestimmte Dauer ausgestellt werden;

- ein Verfahren zur Aktualisierung der besonderen Bedingungen der Umweltgenehmigung, die für die Betriebsdauer erteilt wurde, eingeführt;

- eine Übergangsregelung für die laufenden Genehmigungen vorgesehen;
- die koordinierte Umweltgenehmigung geschaffen;
- ein Mechanismus eines « Umweltmonitorings » eingeführt, um die Überwachung und Kontrolle der Umweltauswirkungen des Betriebs sicherzustellen;
- die Möglichkeit der Erteilung einer Umweltgenehmigung über ein Dringlichkeitsverfahren aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses vorgesehen und
- die Regelung über die Finanzsicherheiten ausgeweitet.

B.1.4. Mit Ausnahme von Artikel 27, der von der aktuell geprüften Klage nicht betroffen ist, tritt das Dekret vom 25. April 2024 zu einem von der Wallonischen Regierung zu bestimmenden Datum in Kraft (Artikel 60). Die Artikel 33 Nrn. 2 und 3 und 45 § 2 treten gemäß Artikel 14 Nr. 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 22. Januar 2026 (*Belgisches Staatsblatt*, 12. Februar 2026) am 1. Januar 2027 in Kraft.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.2. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung. Er bezieht sich auf die Abänderung der Gültigkeitsdauer der Umweltgenehmigung, die nunmehr für die Betriebsdauer erteilt wird, und auf die regelmäßige Aktualisierung der besonderen Betriebsbedingungen einer solchen Genehmigung.

Der Klagegrund umfasst drei Teile.

B.3. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Artikel 23 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleisten die jeweiligen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen die Bedingungen für ihre Ausübung. Artikel 23 der Verfassung bestimmt nicht, was diese Rechte beinhalten, die lediglich als Grundsatz festgehalten werden, wobei es dem jeweiligen Gesetzgeber obliegt, diese Rechte gemäß Absatz 2 dieses Artikels unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen zu garantieren.

Artikel 23 der Verfassung, der unter anderem das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt garantiert, enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

Die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.5.1. In der noch geltenden Regelung vor den durch das angefochtene Dekret vorgenommenen Abänderungen sieht Artikel 50 § 1 des Dekrets vom 11. März 1999 vor, dass die Umweltgenehmigungen für eine Dauer von höchstens zwanzig Jahren erteilt werden, es sei denn, sie beziehen sich auf ein Windrad – in diesem Fall beträgt die Dauer höchstens dreißig Jahre – oder einen Steinbruch; in diesem Fall kann die Genehmigung für unbestimmte

Dauer erteilt werden. Die Umweltgenehmigung für Tätigkeiten und Anlagen im Zusammenhang mit ausschließlichen Genehmigungen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen wird für eine Dauer erteilt, die dem Ablaufdatum der ausschließlichen Genehmigung entspricht, auf die sie sich bezieht.

Artikel 50 § 2 des Dekrets vom 11. März 1999 ermächtigt die Regierung, eine kürzere Höchstdauer der Genehmigung für die darin benannten Anlagen und Tätigkeiten festzulegen.

B.5.2. Die Einrichtung, deren Betrieb genehmigt wird, muss verschiedene Betriebsbedingungen einhalten. Die Regierung erlässt allgemeine, sektorbezogene oder integrale Bedingungen (Artikel 4), die jeweils anwendbar sind auf sämtliche Anlagen und Tätigkeiten, die unter die Regelung der Umweltgenehmigung fallen (Artikel 5 § 1), oder auf Anlagen und Tätigkeiten eines Wirtschaftssektors, eines Gebiets oder eines Sektors, in dem ein besonderes Risiko besteht oder entstehen kann (Artikel 5 § 2), oder die in einer Reihe von Vorschriften bestehen, die jede Form von Belastung, Gefahr oder Nachteil, den die Anlage oder die Tätigkeit für Mensch oder Umwelt verursachen kann, verhindern oder eingrenzen sollen, und die gegebenenfalls das Wohlbefinden von betroffenen Tieren gewährleisten sollen (Artikel 5 § 3).

Zudem kann die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde (nachstehend: zuständige Behörde) « besondere Bedingungen vorschreiben, die die allgemeinen und sektorbezogenen Bedingungen in der Umweltgenehmigung ergänzen. Diese besonderen Bedingungen dürfen nicht weniger streng sein als die allgemeinen und sektorbezogenen Bedingungen, außer in den Fällen und innerhalb der Grenzen, die in diesen festgelegt sind ». Im Fall einer Abweichung muss das erwartete Ergebnis für den Schutz des Menschen oder der Umwelt oder für den Tierschutz, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 7*bis* § 2, mindestens dem entsprechen, das erzielt worden wäre, wenn es keine Abweichung gegeben hätte (Artikel 6). Diese besonderen Bedingungen werden für jede Anlage oder Tätigkeit gesondert erlassen.

Der « Betrieb » ist definiert als « die Errichtung, Inbetriebnahme, Aufrechterhaltung vor Ort, der Weiterbetrieb, die Instandhaltung oder Nutzung einer Einrichtung » (Artikel 1 Nr. 7).

Die zuständige Behörde kann beschließen, dass bestimmte besondere Betriebsbedingungen vor Ablauf der Genehmigung überprüft werden müssen (Artikel 50 § 1 Absatz 2).

B.5.3. Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer der Genehmigung muss der Betreiber, der seinen Betrieb fortführen möchte, deren Verlängerung beantragen. Das ist ein neuer Genehmigungsantrag, in dessen Rahmen die Behörde die gesamte Situation erneut untersuchen kann.

B.6. Artikel 50 des Dekrets vom 11. März 1999, abgeändert durch Artikel 17 des Dekrets vom 25. April 2024, sieht vor, dass die Genehmigung für die Dauer des Betriebs der Einrichtung erteilt wird.

Es sind mehrere Ausnahmen von dieser Regel vorgesehen, insbesondere zugunsten von zeitweiligen Einrichtungen (Artikel 1 Nr. 4 und 52) und Versuchseinrichtungen (Artikel 1 Nr. 5). Die Ausnahme in Bezug auf die Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen wird beibehalten. Zudem können Umweltgenehmigungen für die Nachbewirtschaftung, die in den ausschließlichen Genehmigungen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen vorgesehen ist, bis zu zwanzig Jahre über das Ablaufdatum der ausschließlichen Genehmigung hinaus erteilt werden, ohne dass eine Überschreitung möglich ist (Artikel 50 § 1 Absätze 2 und 3).

Artikel 50 § 1 Absatz 4 sieht vor, dass « die Globalgenehmigung, soweit sie als Umweltgenehmigung gilt, [...] für die gleiche Dauer erteilt [wird], die für den städtebaulichen Teil dieser Globalgenehmigung vorgesehen ist, wenn deren Gültigkeitsdauer zeitlich begrenzt ist ».

Die Regierung kann eine maximale Gültigkeitsdauer für die von ihnen bestimmten klassifizierten Anlagen und Tätigkeiten festlegen (Artikel 50 § 2).

Erster Teil

B.7.1. Der erste Teil des ersten Klagegrunds bezieht sich auf die Streichung der Möglichkeit der zuständigen Behörde, eine bestimmte Dauer für die von ihr ausgestellten

Genehmigungen vorzusehen, da Artikel 50 § 1 des Dekrets vom 11. März 1999, abgeändert durch Artikel 17 des Dekrets vom 25. April 2024, vorsieht, dass die Umweltgenehmigung außer im Rahmen der abschließend aufgeführten Ausnahmen für die Dauer des Betriebs der Einrichtung erteilt wird. Die klagende Partei macht geltend, dass die Stillhalteverpflichtung in Artikel 23 der Verfassung in dieser Weise verletzt werde.

B.7.2. Diesbezüglich heißt es in der Begründung zum Dekretsentwurf, der zu dem angefochtenen Dekret geführt hat, zunächst, dass bestimmte Genehmigungen weiterhin für eine bestimmte Dauer ausgestellt werden, nämlich Genehmigungen für Tätigkeiten und Anlagen im Zusammenhang mit ausschließlichen Genehmigungen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen, Genehmigungen, mit denen die für die Nachbewirtschaftung notwendigen Tätigkeiten und Anlagen genehmigt werden, Globalgenehmigungen für vorübergehend genehmigte städtebauliche Maßnahmen, Genehmigungen, die sich auf eine zeitweilige Einrichtung beziehen, Genehmigungen, die sich auf eine Versuchseinrichtung beziehen, und Genehmigungen, deren Gültigkeitsdauer von der Wallonischen Regierung festgelegt wird, insbesondere Genehmigungen, die sich auf genetisch veränderte Organismen beziehen. In der Begründung wird außerdem betont, dass der Umstand, dass die Umweltgenehmigung für die Dauer des Betriebs der Einrichtung oder der Tätigkeit erteilt wird, nicht verhindert, dass sie gemäß dem angefochtenen Dekret hinfällig werden kann, wenn ihr Inhaber seine Verpflichtungen in Bezug auf den Antrag auf Aktualisierung der besonderen Bedingungen seiner Genehmigung nicht erfüllt (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1663/1, SS. 4 und 5).

B.7.3. Laut der Begründung ist die Entscheidung, so vorzugehen, dass die Genehmigungen für die Dauer des Betriebs der klassifizierten Einrichtung gelten, insbesondere durch die ständige Weiterentwicklung des wallonischen wirtschaftlichen Gefüges, die streng durch Umweltverpflichtungen geregelt ist, sowie durch den Umstand bedingt, dass ein an die Wallonie angrenzender Staat und eine angrenzende Region (nämlich Frankreich und die Flämische Region) derzeit über ein System unbefristeter Genehmigungen verfügen. Dies könnte ein nicht zu vernachlässigendes Kriterium zu ihren Gunsten, um große ausländische Investitionen anzuziehen, darstellen (ebenda, S. 5).

Mit dem Dekret vom 25. April 2014 « über die Umweltgenehmigung » hat die Flämische Region in der Tat die Umweltgenehmigung, die Genehmigung zur Umgestaltung der Natur, die

Zulassung zur Ausübung von Einzelhandelstätigkeiten und die Städtebaugenehmigung ab dem 23. Februar 2017 in einer Globalgenehmigung zusammengefasst, nämlich der Umweltgenehmigung, die grundsätzlich für unbestimmte Dauer erteilt wird (Artikel 68 Absatz 1). In Frankreich wurde mit der Ordonnanz Nr. 2017-80 vom 26. Januar 2017 über die Umweltgenehmigung die einheitliche Umweltgenehmigung unbefristeter Dauer eingeführt. Auch in den anderen angrenzenden Ländern sowie in fast der ganzen Europäischen Union - die Region Brüssel-Hauptstadt bleibt auf diesem Gebiet eine Ausnahme - gelten die Umweltgenehmigungen grundsätzlich für unbestimmte Dauer; dies ergibt sich in Deutschland aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (§§ 12 und 18), im Großherzogtum Luxemburg aus dem Gesetz vom 10. Juni 1999 über klassifizierte Einrichtungen (Artikel 13) und in den Niederlanden aus dem Gesetz vom 23. März 2016 über den Schutz und die Nutzung der physischen Umwelt (*Omgevingswet*) (Artikel 5.36).

B.7.4. Das Recht der Europäischen Union erfordert es grundsätzlich nicht, dass Umweltgenehmigungen zeitlich begrenzt sind. Das ist insbesondere der Fall bei den Genehmigungen im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 « über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) » (nachstehend: Richtlinie 2010/75/EU), der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 « zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates » (nachstehend: Richtlinie 2012/18/EU), der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 « zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft » (nachstehend: Richtlinie (EU) 2015/2193), der Richtlinie (EU) 2024/3019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 « über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung) » (nachstehend: Richtlinie (EU) 2024/3019) und der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 « über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 » (nachstehend: Richtlinie 2009/31/EG).

Allerdings verlangen diese Richtlinien in der Regel eine Aktualisierung der Umweltgenehmigung, wenn die Tätigkeiten, die darunter fallen, Gegenstand bestimmter Änderungen oder Erweiterungen sind, die erhöhte Folgen oder Risiken für die Umwelt mit sich bringen (siehe insbesondere Artikel 20 der Richtlinie 2010/75/EU, Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/2193 und Artikel 11 der Richtlinie 2009/31/EG).

Das Dekret vom 11. März 1999 sieht eine ähnliche Regel vor (Artikel 10 § 1 Absatz 2 Nr. 2 und 42).

B.7.5. In bestimmten Fällen erfordern die vorerwähnten europäischen Richtlinien eine Aktualisierung der geltenden Betriebsbedingungen.

B.7.6. So bestimmt Artikel 21 der Richtlinie 2010/75/EU, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die zuständige Behörde alle Genehmigungsaufgaben regelmäßig überprüft und gegebenenfalls im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie diese Auflagen auf den neuesten Stand bringt. Auf Anfrage der zuständigen Behörde übermittelt der Betreiber ihr alle für die Überprüfung der Genehmigungsaufgaben erforderlichen Informationen, insbesondere Ergebnisse der Emissionsüberwachung und sonstige Daten, die ihr einen Vergleich des Betriebs der Anlage mit den besten verfügbaren Techniken (nachstehend: BVT) gemäß der Beschreibung in den geltenden BVT-Schlussfolgerungen ermöglichen. Diese von der Europäischen Kommission durch Durchführungsbeschluss festgelegten Schlussfolgerungen beziehen sich auf BVT und die Zukunftstechniken sowie auf die mit diesen Techniken verbundenen Emissionswerte und Umweltleistungsstufen der industriellen Tätigkeiten, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU fallen. Diese Schlussfolgerungen beruhen auf den « BREF »-Dokumenten, d.h. den Referenzdokumenten über die BVT (<https://bureau-industrial-transformation.jrc.ec.europa.eu/reference>), die von EU-BRITE, dem Europäischen Büro für industrielle Transformation und Emissionsforschung erarbeitet wurden (<https://bureau-industrial-transformation.jrc.ec.europa.eu/>).

Innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage stellt die zuständige Behörde sicher, dass *a)* alle Genehmigungsaufgaben für die betreffende Anlage überprüft und erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten; und

b) die betreffende Anlage diese Genehmigungsaufgaben einhält. Bei der Überprüfung wird allen für die betreffende Anlage geltenden und seit der Ausstellung oder letzten Überprüfung der Genehmigung neuen oder aktualisierten BVT-Schlussfolgerungen Rechnung getragen. Wird eine Anlage von keinen BVT-Schlussfolgerungen erfasst, so werden die Genehmigungsaufgaben überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert, wenn Entwicklungen bei den BVT eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen. Die Genehmigungsaufgaben werden zumindest in folgenden Fällen überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert: a) Die durch die Anlage verursachte Umweltverschmutzung ist so stark, dass die in der Genehmigung festgelegten Emissionsgrenzwerte überprüft oder in der Genehmigung neue Emissionsgrenzwerte vorgesehen werden müssen; b) die Betriebssicherheit erfordert die Anwendung anderer Techniken; c) es muss eine neue oder überarbeitete Umweltqualitätsnorm eingehalten werden oder wenn der Zustand des Aufnahmemilieus eine Überarbeitung der Genehmigung notwendig macht, um die Übereinstimmung mit Plänen und Programmen im Rahmen von Rechtsvorschriften der Union sicherzustellen; d) im Falle eines Antrags des Betreibers auf Verlängerung der Betriebsdauer einer Anlage, die die in Anhang I Nummer 5.4 genannte Tätigkeit durchführt, das heißt Deponien im Sinne der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 « über Abfalldeponien » mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25 000 t, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle.

Diese Regeln wurden in der Wallonischen Region durch die Artikel *7bis* und *8bis* des Dekrets vom 11. März 1999 umgesetzt. Artikel 9 dieses Dekrets in der durch Artikel 5 des angefochtenen Dekrets abgeänderten Fassung bestimmt im Übrigen in allgemeiner Weise, dass die von der Wallonischen Regierung erlassenen neuen allgemeinen, sektorbezogenen und integralen Betriebsbedingungen in Ermangelung einer Präzisierung für bestehende Einrichtungen innerhalb von fünf Jahren gelten.

B.7.7. Artikel 11 der Richtlinie 2012/18/EU bestimmt, dass die Mitgliedstaaten bei einer Änderung einer Anlage, eines Betriebs, eines Lagers, eines Verfahrens oder der Art oder physikalischen Form oder der Mengen der gefährlichen Stoffe, aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben könnten oder die dazu führen könnten, dass ein Betrieb der unteren Klasse zu einem Betrieb der oberen Klasse wird oder umgekehrt, dafür sorgen, dass der Betreiber die Mitteilung, das Konzept, das Sicherheitsmanagementsystem und den Sicherheitsbericht überprüft und erforderlichenfalls

überarbeitet sowie die zuständige Behörde vor Durchführung der Änderung über die Einzelheiten dieser Überarbeitungen unterrichtet.

Diese Bestimmung wurde durch Artikel 10 des Zusammenarbeitsabkommens vom 16. Februar 2016 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt « bezüglich der Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen » umgesetzt. Überdies bestimmt Artikel 34 dieses Abkommens, dass die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde von Amts wegen oder auf Antrag der zuständigen Dienste die Inbetriebnahme oder die Fortführung des Betriebs der ganzen oder eines Teils der Einrichtung gemäß der Rechtsvorschriften, denen die Betriebsgenehmigung der betreffenden Einrichtung unterliegt, verbietet, wenn die vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen zu begrenzen, eindeutig unzureichend sind. Artikel 17 Absatz 2 des Dekrets vom 11. März 1999, abgeändert durch Artikel 8 des angefochtenen Dekrets, ergänzt diese Regelung.

B.7.8. Gemäß Artikel D.169 von Buch I des Wallonischen Umweltgesetzbuches kann der Bürgermeister, wenn ein Protokoll über einen Verstoß gegen die in Artikel D.138 erwähnten Bestimmungen – darunter das Dekret vom 11. März 1999 und seine Ausführungserlasse – erstellt wurde, unbeschadet der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Maßnahmen auf der Grundlage des Berichts des « feststellenden » Bediensteten insbesondere: 1. die vollständige oder teilweise Einstellung eines Betriebs oder einer Tätigkeit für eine von ihm bestimmte Dauer anordnen; 2. die Geräte versiegeln und, wenn nötig, die sofortige vorläufige Schließung der Anlage für eine von ihm bestimmte Dauer vornehmen; 3. dem Zuwiderhandelnden die Ausführung eines Einsatzplans binnen der in seinem Beschluss bestimmten Frist und gegebenenfalls die Bereitstellung einer Sicherheit zugunsten der Gemeinde oder der Region nach einer der kraft der Rechtsvorschriften über die Umweltgenehmigung vorgesehenen Modalitäten, um die Ausführung des Einsatzplanes zu garantieren, auferlegen; 4. dem Zuwiderhandelnden die Einführung eines Wiederinstandsetzungsplans zwecks der Erfüllung der Ziele und einer Frist, die in seinem Beschluss bestimmt werden, und gegebenenfalls die Bereitstellung einer Sicherheit zugunsten der Gemeinde oder der Region nach einer der kraft der Rechtsvorschriften über die Umweltgenehmigung vorgesehenen Modalitäten, um die Wiederinstandsetzung zu garantieren, auferlegen; 5. jede sonstige nützliche Maßnahme bzw. jeden Plan treffen, um eine Gefahr oder eine Belastung für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit, oder für das Wohlbefinden von Tieren zu beseitigen.

B.7.9. Artikel 64 des Dekrets vom 11. März 1999 bestimmt, dass die Wallonische Regierung die Fälle präzisiert, in denen die in den erteilten Genehmigungen enthaltenen besonderen Betriebsbedingungen überprüft werden müssen. Gegebenenfalls kann sie auch die Häufigkeit der Überprüfung im Einzelnen festlegen. In Artikel 65 sind die Fälle aufgeführt, in denen die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde nach Stellungnahme des technischen Beamten und der von der Wallonischen Regierung bestimmten Instanzen die besonderen Betriebsbedingungen ergänzen oder abändern kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie feststellt, dass diese Bedingungen nicht mehr geeignet sind, um die in Artikel 2 desselben Dekrets erwähnten Gefahren, Belastungen oder Nachteile zu verhindern oder zu verringern, oder wenn dies erforderlich ist, um die Einhaltung der von der Wallonischen Regierung festgelegten Immissionsnormen sicherzustellen. Besondere Bedingungen gelten auf diesem Gebiet in Ausführung der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 « über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG » für Einrichtungen, in denen spezifische Anlagen und Tätigkeiten vorgesehen sind, um das Wohlbefinden von Tieren besser zu gewährleisten, und gemäß Artikel 24 des angefochtenen Dekrets in Ausführung der Richtlinie 2012/18/EU.

B.7.10. Mit dem angefochtenen Dekret werden diese Bestimmungen ergänzt, indem in Kapitel III des Dekrets vom 11. März 1999 ein Abschnitt 6 über die Aktualisierung der besonderen Betriebsbedingungen eingefügt wird. Dieser Abschnitt umfasst einen Artikel 39/1, der sich auf die Anträge auf Aktualisierung dieser Bedingungen bezieht (Artikel 11 und 12 des angefochtenen Dekrets). Das Kapitel VII des Dekrets vom 11. März 1999 wird um einen Abschnitt 5 über die Aktualisierung der besonderen Betriebsbedingungen der Umweltgenehmigung ergänzt, der aus einem neuen Artikel 54/1 besteht, der eine Aktualisierung dieser Bedingungen alle zwanzig Jahre vorsieht (Artikel 19 und 20 des angefochtenen Dekrets). Diese regelmäßige Aktualisierung ergänzt die in B.7.6 und in B.7.9 erwähnten Aktualisierungen.

B.7.11. Artikel 45/1 des Dekrets vom 11. März 1999, eingefügt durch Artikel 15 des angefochtenen Dekrets, führt zur Verbesserung der Anwendbarkeit und Zugänglichkeit der Umweltgenehmigung eine koordinierte Umweltgenehmigung im Fall der Änderung der Genehmigung oder der Änderung oder Aktualisierung der besonderen Betriebsbedingungen

ein. Die Artikel 2 Nr. 5, 14 Nr. 1, 22 und 23 des angefochtenen Dekrets führen ihrerseits das regelmäßige Umweltmonitoring ein, das der Betreiber in Bezug auf die in der Umweltgenehmigung bestimmten Elemente selbst durchführt.

B.7.12. Sofern die Umwandlung der Umweltgenehmigung mit einer auf (verlängerbare Zeiträume von) zwanzig Jahren begrenzten Gültigkeitsdauer in eine Umweltgenehmigung, die für die Dauer des Betriebs erteilt wird und deren besondere Betriebsbedingungen alle zwanzig Jahre aktualisiert werden, als eine Verringerung des bestehenden Schutzmaßes beim Recht auf eine gesunde Umwelt angesehen werden kann, so ist eine solche Verringerung unter Berücksichtigung der anderen oben genannten Umweltschutzgarantien, die in den wallonischen Rechtsvorschriften zur Umwelt vorgesehen sind, in jedem Fall sachlich gerechtfertigt, insbesondere im Hinblick auf das in B.7.3 erwähnte legitime Ziel.

Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

Zweiter Teil

B.8.1. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds bezieht sich auf den Behandlungsunterschied, zu dem die Artikel 17 (neuer Artikel 50 des Dekrets vom 11. März 1999) und 58 § 2 Absatz 4 (zu lesen ist: Absatz 5) des Dekrets vom 25. April 2024 zwischen den Inhabern der Globalgenehmigung und den Interesse habenden Dritten führt, je nachdem, ob sich diese Globalgenehmigung auf ein oder mehrere Windräder oder auf eine andere Einrichtung bezieht. Die Regelung des neuen Artikels 50 § 1 Absatz 4 des Dekrets vom 11. März 1999 sieht vor, dass die Gültigkeitsdauer einer Globalgenehmigung auf die Gültigkeitsdauer des städtebaulichen Teils beschränkt ist, wenn diese zeitlich begrenzt ist. Jedoch sieht Artikel 58 § 2 Absatz 5 des angefochtenen Dekrets vor, dass die bestehende Globalgenehmigung für eine oder mehrere Windräder, was den städtebaulichen Teil betrifft, für unbestimmte Dauer erteilt wird, ungeachtet des Umstands, dass die Globalgenehmigung für ein Windrad, was ihren städtebaulichen Teil betrifft, für eine bestimmte Dauer erteilt wurde. Dies sei ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.8.2. Die zeitweilige Globalgenehmigung, die sich aus der zeitweiligen Beschaffenheit des städtebaulichen Teils dieser Genehmigung ergibt, ist eine Ausnahme von der Regel, dass

Städtebaugenehmigungen für unbestimmte Dauer ausgestellt werden. Diese Art von Genehmigung betrifft sehr spezielle und außergewöhnliche Umstände, die in Artikel D.IV.80 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung im Einzelnen angegeben sind. Die klagende Partei macht geltend, dass bei der Übergangsregelung der Fall nicht berücksichtigt worden sei, dass die für eine oder mehrere Windräder erteilte Globalgenehmigung, insofern sie die Städtebaugenehmigung ersetzt, für eine bestimmte Dauer erteilt worden sei.

Abgesehen davon, dass die klagende Partei nicht angibt, ob ein solcher Fall in der Praxis vorkommt, entbehrt der Behandlungsunterschied, angenommen er bestünde, nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

In der Regelung vor dem angefochtenen Dekret konnten die Genehmigungen für Windräder bereits für eine Dauer von 30 Jahren (Artikel 50 § 1 Absatz 1 letzter Satz, abgeändert durch Artikel 89 des Dekrets der Wallonischen Region vom 23. Juni 2016) anstelle von höchstens 20 Jahren erteilt werden. Laut den Vorarbeiten zu dieser Abänderungsbestimmung war diese Erhöhung der Höchstdauer bedingt durch die Weiterentwicklung der Technologien und der erhöhten Lebensdauer von Windrädern, die sich daraus ergab. Überdies erforderte der Betrieb von Windrädern erhebliche Investitionen, insbesondere in geeignete Grundstücke (Grundstückskauf oder langfristige Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern). Mit der Erhöhung der Dauer der Umweltgenehmigung sollte ein längerfristiger und kohärenterer finanzieller Rahmen geschaffen und die wirtschaftlichen Bedingungen für den Betrieb dieser Windräder sollten tragfähiger werden (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2015-2016, CRIC, Nr. 186, 9. Juni 2016, SS. 21 und 22).

Im vorliegenden Fall ist auch die Empfehlung (EU) 2024/1343 der Kommission vom 13. Mai 2024 « zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und der damit zusammenhängenden Infrastruktur » zu berücksichtigen, mit der unter anderem zur Erreichung der Ziele des *European Green Deal* empfohlen wird:

« 2. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien und der damit zusammenhängenden Infrastruktur für das günstigste ihrer Planungs- und Genehmigungsverfahren infrage kommen. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten bei Netzausbauprojekten sicherstellen, dass alle diese Vorhaben den national höchstmöglichen Status erhalten, sofern ein solcher Status im nationalen Recht vorgesehen ist, und zwar mit allen sich daraus in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren ergebenden Vorteilen ».

Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

Dritter Teil

B.9.1. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds bezieht sich auf den Behandlungsunterschied zwischen den Inhabern einer Umweltgenehmigung für den Betrieb eines Steinbruchs und den Interesse habenden Dritten einerseits und den Inhabern einer Umweltgenehmigung für eine andere Einrichtung und den Interesse habenden Dritten andererseits, insofern die Regelung der Aktualisierung der besonderen Betriebsbedingungen, die mit der Umweltgenehmigung verbunden sind, nach Artikel 54/1 § 6 des Dekrets vom 11. März 1999, eingefügt durch Artikel 20 des Dekrets vom 25. April 2024, nicht auf die Genehmigungen der ersten Kategorie anwendbar ist. Dies sei ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.9.2. Artikel 54/1 § 6 des Dekrets vom 11. März 1999, eingefügt durch Artikel 20 des Dekrets vom 25. April 2024, bestimmt:

« Der vorliegende Artikel ist auf Genehmigungen, die einen Steinbruch betreffen, nicht anwendbar ».

Bei der durch das Dekret vom 25. April 2024 eingeführten Regelung werden diese Genehmigungen ebenso wie andere Umweltgenehmigungen für die Dauer des Betriebs erteilt. Allerdings müssen die besonderen Betriebsbedingungen anders als bei Genehmigungen für eine andere Kategorie von Einrichtungen nicht alle zwanzig Jahre Gegenstand eines Aktualisierungsverfahrens sein.

B.9.3. In den Vorarbeiten wird diese Maßnahme mit dem Bestreben gerechtfertigt, die aktuelle Regelung für Steinbrüche beizubehalten (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1663/1, S. 22).

Bei dieser Regelung können Umweltgenehmigungen für Steinbrüche anders als bei Genehmigungen für eine andere Art von Einrichtung für unbestimmte Dauer erteilt werden. Die besonderen Betriebsbedingungen werden daher zum Zeitpunkt der Ausstellung der

Genehmigung festgelegt und der Betreiber muss dafür keine Verlängerung beantragen, sodass die zuständige Behörde die besonderen Betriebsbedingungen nicht alle zwanzig Jahre bewerten muss.

B.9.4. Da die Regelung zur Aktualisierung der besonderen Betriebsbedingungen alle zwanzig Jahre den Ausgleich für den Übergang von einer Regelung, in der die Umweltgenehmigung für eine Dauer von höchstens zwanzig Jahren ausgestellt wird, zu einer Regelung darstellt, in der die Genehmigung für die Betriebsdauer erteilt wird, konnte der Dekretgeber vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass es nicht erforderlich ist, die gleiche Regel für Umweltgenehmigungen für Steinbrüche vorzusehen, da diese Genehmigungen in der Regelung vor den durch das angefochtene Dekret vorgenommenen Abänderungen für unbestimmte Dauer erstellt werden können.

Im Übrigen finden die in B.7.9 erwähnten Möglichkeiten, bei speziellen Umständen eine Aktualisierung der besonderen Betriebsbedingungen vorzunehmen, weiterhin uneingeschränkt Anwendung, ebenso wie die in B.7.8 erwähnte Möglichkeit, im Rahmen der Erlaubnis oder des Betriebs einzugreifen.

B.9.5. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.10. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung. Er umfasst fünf Beschwerdegründe. In diesen Beschwerdegründen macht die klagende Partei geltend, dass das Verfahren zur Aktualisierung der besonderen Betriebsbedingungen der Umweltgenehmigung einen erheblichen Rückschritt beim Schutzmaß des Rechts auf eine gesunde Umwelt im Vergleich zu der Regelung der Umweltgenehmigungen, die grundsätzlich für höchstens zwanzig Jahre erteilt werden, bedeute; außerdem führt sie verschiedene Behandlungsunterschiede an. Ihrer Ansicht nach sind sowohl dieser Rückschritt als auch diese Behandlungsunterschiede nicht sachlich gerechtfertigt.

Erster Beschwerdegrund

B.11.1. In einem ersten Beschwerdegrund führt die klagende Partei an, dass weder die Artikel des Dekrets vom 11. März 1999 über die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Umweltverträglichkeitsprüfung noch die Artikel des Wallonischen Umweltgesetzbuches über diese Formalitäten auf die Aktualisierung der besonderen Betriebsbedingungen für anwendbar erklärt worden seien, sodass diese Regelung gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung verstoße.

B.11.2. Artikel 12 des Dekrets vom 25. April 2024 fügt in Abschnitt 6 des Kapitels III des Dekrets vom 11. März 2024 einen Artikel 39/1 Absatz 1 ein, der bestimmt:

« Das vorliegende Kapitel ist mit Ausnahme von Artikel 39 auf Anträge auf Aktualisierung der besonderen Bedingungen anwendbar ».

Daraus folgt, dass das in diesem Kapitel III des Dekrets vom 11. März 1999 beschriebene Verfahren auf Anträge auf Aktualisierung der besonderen Betriebsbedingungen anwendbar ist. Dieses Verfahren umfasst Regeln zu den Anträgen (Artikel 16 bis 23), zu den öffentlichen Untersuchungen (Artikel 24 bis 29), zu den Stellungnahmen der betroffenen Instanzen (Artikel 30 bis 34) und zur Entscheidung (Artikel 35 bis 38).

Überdies wird, wie die klagende Partei einräumt, mit den Artikeln 40 und 46 des Dekrets vom 25. April 2024 das Wallonische Umweltgesetzbuch abgeändert, um die Anträge auf Aktualisierung in die Kategorien von Projekten aufzunehmen, die der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Der Beschwerdegrund der klagenden Partei beruht somit auf einer falschen Auslegung.

B.11.3. Der erste Beschwerdegrund des zweiten Klagegrunds ist unbegründet.

Zweiter Beschwerdegrund

B.12.1. Der zweite Beschwerdegrund ist gegen Artikel 54/1 des Dekrets vom 11. März 1999, eingefügt durch Artikel 20 des Dekrets vom 25. April 2024, gerichtet. Er bezieht sich auf den Umstand, dass im Fall der mangelnden Sorgfalt des technischen Beamten im Rahmen des Verfahrens zur Aktualisierung der Genehmigungen die Umweltgenehmigung nicht hinfällig wird, während eine solche Sanktion anwendbar ist, wenn der Betreiber nicht auf Aufforderungen des technischen Beamten reagiert. Dies sei ein Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung sowie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.12.2. Artikel 54/1 §§ 1 bis 3 des Dekrets vom 11. März 1999, eingefügt durch Artikel 20 des Dekrets vom 25. April 2024, bestimmt:

« § 1. Die besonderen Bedingungen der Umweltgenehmigungen, die für die Dauer der Betriebstätigkeit erteilt wurden, sind alle zwanzig Jahre Gegenstand eines Aktualisierungsverfahrens, und zwar ab:

- 1° dem Datum der Genehmigung für die erste Aktualisierung;
- 2° dem Datum der letzten Aktualisierung für die folgenden Aktualisierungen.

Zu diesem Zweck teilt der technische Beamte dem Betreiber mit, dass er einen Antrag auf Aktualisierung der besonderen Bedingungen für seine Genehmigung stellen muss, unabhängig davon, ob diese Genehmigung solche Bedingungen enthält oder nicht:

1° bei Betrieben der Klasse 1 für die erste Aktualisierung spätestens zwölf Monate vor dem zwanzigsten Jahrestag der Erteilung der Genehmigung bzw. für die folgenden Aktualisierungen vor dem zwanzigsten Jahrestag der letzten Aktualisierung;

2° bei Betrieben der Klasse 2 für die erste Aktualisierung spätestens neun Monate vor dem zwanzigsten Jahrestag der Erteilung der Genehmigung bzw. für die folgenden Aktualisierungen vor dem zwanzigsten Jahrestag der letzten Aktualisierung.

Der Antrag auf Aktualisierung bezieht sich auf alle Genehmigungen, die sich auf ein und denselben Betrieb beziehen. Das für die Anwendung von Absatz 2 zu berücksichtigende Datum ist das Datum der Hauptgenehmigung des Betriebs.

Die Mitteilung erfolgt innerhalb von drei Monaten vor den in Absatz 2 genannten Fristen von zwölf bzw. neun Monaten und erwähnt:

- 1° die notwendigen Informationen zur Identifizierung des Betriebs;
- 2° wenn er seine Tätigkeit fortsetzen möchte, die Verpflichtung des Betreibers, einen Antrag auf Aktualisierung gemäß Absatz 2 zu stellen;

3° die Verpflichtung des Betreibers, den Empfang der Mitteilung innerhalb von dreißig Tagen nach Empfang zu bestätigen und darin seine Absicht zu erklären:

- a) entweder den Antrag auf Aktualisierung gemäß Absatz 2 zu stellen;
- b) oder die Betriebstätigkeit nach dem in der Genehmigung genannten Ablaufdatum oder dem zwanzigsten Jahrestag der letzten Aktualisierung nicht fortzusetzen;

4. Regeln für die Hinfälligkeit der Genehmigung, wenn keine Antwort auf die Mitteilung versandt oder der Antrag auf Aktualisierung nicht gestellt wurde.

Gleichzeitig wird die Mitteilung an die Behörde geschickt, die in erster Instanz für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist.

Wird die Empfangsbestätigung nicht innerhalb der in Absatz 4 Ziffer 3 genannten Frist versandt, so versendet der technische Beamte unverzüglich eine Mahnung, aus der hervorgeht, dass die Genehmigung am zwanzigsten Jahrestag der Erteilung der Genehmigung oder am zwanzigsten Jahrestag der letzten Aktualisierung hinfällig wird, wenn die Empfangsbestätigung nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Empfang der Mahnung versandt wird.

Die Versendung des Aktualisierungsantrags gilt als Empfangsbestätigung.

§ 2. Wird der Antrag auf Aktualisierung gemäß Paragraf 1 Absatz 2 nicht versandt, so versendet der technische Beamte unverzüglich eine Mahnung, aus der hervorgeht, dass, wenn der Aktualisierungsantrag nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Empfang der Mahnung versandt wird, die Genehmigung an diesem Datum hinfällig wird.

§ 3. Wird die Genehmigung hinfällig, so teilt der technische Beamte dies dem Betreiber sowie dem mit der Überwachung beauftragten Beamten und der für die Erteilung der Umweltgenehmigung in erster Instanz zuständigen Behörde mit.

In dem in Paragraf 1 Absatz 4 Ziffer 3 Buchstabe b genannten Fall wird die Genehmigung am zwanzigsten Jahrestag der Erteilung der Genehmigung oder am zwanzigsten Jahrestag der letzten Aktualisierung hinfällig. Der technische Beamte informiert den Betreiber darüber. Gleichzeitig informiert er den mit der Überwachung beauftragten Beamten und die Behörde, die in erster Instanz für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist ».

B.12.3. Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass die Genehmigung, wenn der Betreiber nicht sorgfältig auf Aufforderungen des technischen Beamten reagiert, hinfällig wird (Artikel 54/1 § 1 Absatz 6 und § 2).

Wie die klagende Partei angibt, sieht die angefochtene Bestimmung keine Sanktion für den Fall vor, dass der technische Beamte es versäumt, an den Betreiber Folgendes zu versenden, oder dies verspätet tut:

- die in Artikel 54/1 § 1 Absatz 2 vorgesehene Mitteilung über die Verpflichtung, einen Antrag auf Aktualisierung der besonderen Betriebsbedingungen zu stellen, die alle in Absatz 4 dieses Paragraphen genannten Angaben enthält;

- die in Absatz 6 desselben Paragraphen erwähnte Mahnung in Bezug auf die Verpflichtung, den Empfang der Mitteilung zu bestätigen;

- oder die in Artikel 54/1 § 2 erwähnte Mahnung in Bezug auf die Verpflichtung, den Antrag auf Aktualisierung der besonderen Bedingungen zuzusenden.

B.12.4. Wie in B.7.12 erwähnt, verstößt die Umwandlung der Umweltgenehmigung mit einer auf (verlängerbare Zeiträume von) zwanzig Jahren begrenzten Gültigkeitsdauer in eine Umweltgenehmigung, die für die Dauer des Betriebs erteilt wird und deren besondere Betriebsbedingungen alle zwanzig Jahre aktualisiert werden, nicht an sich gegen die Stillhalteverpflichtung in Bezug auf das Recht auf Schutz einer gesunden Umwelt.

B.12.5. Der Behandlungsunterschied bei den Sanktionen, je nachdem, ob die Nachlässigkeit vom Betreiber oder vom technischen Beamten begangen wird, entbehrt angesichts des Ziels der angefochtenen Regelung, den Unternehmen einen klareren und sichereren Rahmen zu bieten, der ihre Ansiedlung in der Wallonie und ihre langfristige Entwicklung erleichtert, nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

Insofern sie die Sanktion der Hinfälligkeit der Genehmigung vorsieht, wenn der Betreiber, nachdem er darüber vom technischen Beamten informiert worden ist, es versäumt, rechtzeitig einen Antrag auf Aktualisierung der besonderen Betriebsbedingungen für seine Genehmigung zu stellen, bietet die angefochtene Bestimmung dem Betreiber einen Anreiz, seinen Antrag unverzüglich einzureichen, damit die Aktualisierung rechtzeitig erfolgen kann.

Hingegen konnte der Dekretgeber vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass es nicht wünschenswert ist, den Betreiber zu bestrafen, indem die Hinfälligkeit der Genehmigung vorgesehen wird, wenn die mangelnde Sorgfalt dem technischen Beamten zuzurechnen ist. Außerdem konnte er der Ansicht sein, dass in Anbetracht dessen, dass ein technischer Beamter verpflichtet ist, wie ein im normalen Maße umsichtiger und sorgfältiger Beamter zu handeln und sich an die Gründlichkeitspflicht zu halten, die Gefahr, dass diese mangelnde Sorgfalt eine

Verzögerung des Verfahrens verursacht, gering ist und dass diese Verzögerung gegebenenfalls gering wäre.

Der zweite Beschwerdegrund ist unbegründet.

Dritter Beschwerdegrund

B.13.1. In einem dritten Beschwerdegrund äußert die klagende Partei mehrere Kritikpunkte an den Regeln, die auf die Entscheidung über die Aktualisierung der besonderen Betriebsbedingungen anwendbar sind.

B.13.2.1. Eine erste Kritik bezieht sich auf die Regelung, die im Fall des fehlenden Versands der Entscheidung des technischen Beamten, falls er und nicht die Gemeinde die zuständige Behörde ist, um über den Antrag auf Aktualisierung der besonderen Betriebsbedingungen zu entscheiden, anwendbar ist. Die klagende Partei macht geltend, dass in diesem Fall Artikel 39/1 Absatz 2 des Dekrets vom 11. März 1999, eingefügt durch Artikel 12 des Dekrets vom 25. April 2024, den fehlenden fristgerechten Versand der Entscheidung des technischen Beamten mit keinerlei Folgen versehe, sodass der Betrieb zum Nachteil der Umwelt und von Interesse habenden Dritten fortgeführt werden könne.

B.13.2.2. Artikel 39/1 Absatz 2 des Dekrets vom 11. März 1999 bezieht sich auf die Folgen, die mit Versäumnissen und Überschreitungen der gesetzten Fristen, gegebenenfalls auch in kumulierter Form, um in erster Instanz über den Antrag auf Aktualisierung der besonderen Bedingungen der Umweltgenehmigung zu entscheiden, verbunden sind. Er bestimmt:

« Wenn die Entscheidung über den Antrag auf Aktualisierung der besonderen Bedingungen nicht innerhalb der in Artikel 35 genannten Frist versandt wird:

1° si le rapport de synthèse a été envoyé conformément à l'article 32 et contient une proposition d'actualisation, l'exploitation se poursuit conformément aux conditions prévues dans celui-ci;

2° wenn der zusammenfassende Bericht zu dem Schluss kommt, dass die Aktualisierung abgelehnt wird, wird die Aktualisierung gemäß den im zusammenfassenden Bericht vorgesehenen Modalitäten abgelehnt;

3° wenn der zusammenfassende Bericht nicht gemäß Artikel 32 versandt wurde, kann der Antragsteller innerhalb von dreißig Tagen nach dem Datum, an dem der zusammenfassende Bericht versandt werden musste, per Einschreiben eine Mahnung an die zuständige Behörde richten. Hat die zuständige Behörde nach Ablauf der Frist von sechzig Tagen, die mit dem Tag des Empfangs des Einschreibens mit der Mahnung beginnt, dem Antragsteller ihre Entscheidung nicht versandt, so bleibt die Genehmigung, für die die Aktualisierung beantragt wurde, gültig ».

B.13.2.3. Der zusammenfassende Bericht wird vom technischen Beamten auf der Grundlage der Stellungnahmen der Instanzen erstellt, die zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem Antrag befugt sind (Artikel 32 des Dekrets vom 11. März 1999). Die zuständige Behörde, die in der Regel die Gemeinde ist, erlässt ihre Entscheidung unter Berücksichtigung des zusammenfassenden Berichts (Artikel 35 § 1 Absatz 3 desselben Dekrets).

Artikel 13 Absatz 2 des Dekrets vom 11. März 1999 bestimmt den technischen Beamten als zuständige Behörde für Umweltgenehmigungsanträge in Bezug auf mobile Einrichtungen, Einrichtungen, die sich auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden befinden, sowie jede Einrichtung, die eine Entsorgungseinrichtung für Bergbauabfällen im Sinne der Definition der Regierung darstellt, für Tätigkeiten und Anlagen im Zusammenhang mit der Umsetzung einer ausschließlichen Genehmigung zur Exploration oder Gewinnung von Bodenschätzen, für Anlagen zur Abscheidung und geologischen Speicherung von Kohlendioxid (CO₂) sowie für Bohranlagen und Bohrlochausrüstungen, die der Exploration und der Injektion im Hinblick auf die geologische Speicherung von CO₂ dienen, sowie für Anträge auf Umweltgenehmigungen, die sich auf geringfügige Änderungen von durch die Regierung erteilten Genehmigungen beziehen, sofern diese Genehmigungen Handlungen und Arbeiten betreffen, für die zwingende Gründe des Allgemeininteresses im Sinne von Artikel D.IV.25 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung vorliegen.

B.13.2.4. Aus Artikel 32 § 3 des Dekrets vom 11. März 1999 geht hervor, dass der technische Beamte, wenn er die für die Erteilung der Umweltgenehmigung zuständige Behörde ist, keinen zusammenfassenden Bericht abfassen muss. Daraus folgt, dass der Fall, in dem der technische Beamte zuständig ist, um über den Antrag auf Betriebsgenehmigung zu entscheiden, in Artikel 39/1 Absatz 2 des Dekrets vom 11. März 1999 nicht ausdrücklich geregelt ist. Daraus ergibt sich jedoch, dass die Genehmigung, die Gegenstand des Aktualisierungsantrags ist und deren Hinfälligkeit in keiner Bestimmung des Dekrets vom 11. März 1999 vorgesehen ist,

weiterhin Anwendung findet, sodass die Folge des fehlenden Versands der Entscheidung des technischen Beamten vorgesehen ist.

B.13.2.5. Die erste Kritik der klagenden Partei beruht auf einer falschen Auslegung.

B.13.3.1. In einer zweiten Kritik führt die klagende Partei an, dass Artikel 54/1 § 5 Absatz 1 des Dekrets vom 11. März 1999, eingefügt durch Artikel 20 des Dekrets vom 25. April 2024, vorsehe, dass die zuständige Behörde, wenn sie es ablehne, die besonderen Betriebsbedingungen der Genehmigung zu aktualisieren, den Zeitpunkt festlege, zu dem die Betriebstätigkeit beendet werden solle, ohne dass diese Befugnis durch das Dekret geregelt werde, was gegen die Stillhalteverpflichtung und das Legalitätsprinzip, die in Artikel 23 der Verfassung enthalten sind, verstoße.

B.13.3.2. Artikel 23 Absätze 2 und 3 Nr. 4 der Verfassung verpflichtet den zuständigen Gesetzgeber dazu, das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt zu gewährleisten und die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts zu bestimmen.

Diese Verfassungsbestimmung verbietet es diesem Gesetzgeber jedoch nicht, der ausführenden Gewalt Ermächtigungen zu erteilen, sofern sie die Ausführung von Maßnahmen betreffen, deren Gegenstand der Gesetzgeber festgelegt hat.

Diese Verfassungsbestimmung verpflichtet den Gesetzgeber nicht dazu, alle wesentlichen Elemente des Rechts auf den Schutz einer gesunden Umwelt zu regeln, und sie verbietet es ihm nicht, die ausführende Gewalt zu ermächtigen, diese zu regeln. Sie verbietet auch nicht, einer bestimmten Behörde die Befugnis zu erteilen, in der betreffenden Angelegenheit eigenständig tätig zu werden.

B.13.3.3. Artikel 54/1 § 5 Absatz 1 des Dekrets vom 11. März 1999, eingefügt durch Artikel 20 des Dekrets vom 25. April 2024, bestimmt:

« Lehnt die zuständige Behörde die Aktualisierung der besonderen Bedingungen der Genehmigung ab, so legt sie den Zeitpunkt fest, zu dem die Betriebstätigkeit beendet werden soll, sowie falls erforderlich die zusätzlichen Modalitäten für die Wiederinstandsetzung. Sie informiert den technischen Beamten und den mit der Überwachung beauftragten Beamten darüber ».

B.13.3.4. Diese Bestimmung präzisiert die Tragweite der Entscheidung, die die zuständige Behörde treffen darf, nämlich die Festlegung des Zeitpunkts, zu dem die Betriebstätigkeit beendet werden soll, und falls erforderlich der zusätzlichen Modalitäten für die Wiederinstandsetzung. Der Empfänger der Entscheidung ist der Betreiber, der Inhaber der Umweltgenehmigung ist. Zwar verfügt die zuständige Behörde über eine Ermessensbefugnis bei der Festlegung des genauen Zeitpunkts, zu dem die Betriebstätigkeit beendet werden soll. Sie ist jedoch verpflichtet, diese Befugnis unter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der guten Verwaltung, insbesondere der Gründlichkeitspflicht und der Grundsätze der Angemessenheit und der Verhältnismäßigkeit, auszuüben. Außerdem muss die zuständige Behörde bei der Ausübung ihrer Ermessensbefugnis die Ziele des Dekrets vom 11. März 1999, die in Artikel 2 aufgeführt sind und sich auf den Schutz der Umwelt und des Wohlbefindens von Tieren beziehen, berücksichtigen.

B.13.3.5. Die zweite Kritik der klagenden Partei ist unbegründet.

B.13.4.1. In einer dritten Kritik führt die klagende Partei an, dass die Sanktion der Hinfälligkeit der Genehmigung, die in Artikel 54/1 § 5 Absatz 1 des Dekrets vom 11. März 1999 vorgesehen sei, gemäß Artikel 39/1 Absatz 2 Nr. 2 desselben Dekrets nicht anwendbar wäre, wenn die Ablehnung der Aktualisierung der besonderen Betriebsbedingungen auf einen zusammenfassenden Bericht des technischen Beamten zurückzuführen sei.

B.13.4.2. Artikel 54/1 § 5 Absatz 2 des Dekrets vom 11. März 1999 sieht vor, dass « in dem in Artikel 39/1 Absatz 2 Nr. 2 genannten Fall [...], wenn der Betreiber keine Beschwerde einreicht, die [...] Entscheidung », die in Artikel 54/1 § 5 Absatz 1 genannt ist, das heißt die Festlegung des Zeitpunkts, zu dem die Betriebstätigkeit beendet werden soll, und falls erforderlich der zusätzlichen Modalitäten für die Wiederinstandsetzung, « vom technischen Beamten innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach Auflauf der Frist, die dem Betreiber zur Einreichung einer Beschwerde zur Verfügung stand, getroffen [wird] ».

Daraus folgt, dass die Kritik der klagenden Partei auf einer falschen Auslegung beruht.

B.13.5.1. Schließlich führt die klagende Partei in einer vierten Kritik an, dass der Zeitpunkt, zu dem die in Artikel 54/1 § 5 des Dekrets vom 11. März 1999 genannte Entscheidung getroffen werden müsse, in drei Fällen im Dekret nicht präzisiert sei:

- in Anwendung von Artikel 39/1 Absatz 2 Nr. 3 des Dekrets vom 11. März 1999, wenn die zuständige Behörde nach Mahnung die Aktualisierung ablehne;

- in Anwendung von Artikel 40 § 11 Absatz 3 Nr. 1 desselben Dekrets, wenn der zusammenfassende Bericht über die Beschwerde einen Vorschlag zur Ablehnung der Aktualisierung enthalte, und

- in Anwendung von Artikel 40 § 11 Absatz 3 Nr. 2 desselben Dekrets, wenn der zusammenfassende Bericht der ersten Instanz einen Vorschlag zur Ablehnung der Aktualisierung enthalte.

B.13.5.2. Artikel 54/1 § 5 des Dekrets vom 11. März 1999 bestimmt:

« Lehnt die zuständige Behörde die Aktualisierung der besonderen Bedingungen der Genehmigung ab, so legt sie den Zeitpunkt fest, zu dem die Betriebstätigkeit beendet werden soll, sowie falls erforderlich die zusätzlichen Modalitäten für die Wiederinstandsetzung. Sie informiert den technischen Beamten und den mit der Überwachung beauftragten Beamten darüber.

In dem in Artikel 39/1 Absatz 2 Ziffer 2 genannten Fall wird, wenn der Betreiber keine Beschwerde eingereicht [hat], die in Absatz 1 genannte Entscheidung vom technischen Beamten innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach Ablauf der Frist, die dem Betreiber zur Einreichung einer Beschwerde zur Verfügung stand, getroffen.

In dem in Artikel 40 § 11 Absatz 3 Ziffer 3 genannten Fall wird die in Absatz 1 genannte Entscheidung vom technischen Beamten innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach Ablauf der Frist, die der für die Beschwerde zuständige Behörde zur Verfügung stand, um zu entscheiden, getroffen ».

In Bezug auf den ersten Fall bezieht sich Artikel 54/1 § 5 Absatz 1 des Dekrets vom 11. März 1999 auf die Ablehnung, die besonderen Betriebsbedingungen der Genehmigung zu aktualisieren, ohne zu unterscheiden, ob diese Ablehnung auf eine Mahnung folgt oder nicht, sodass dieser Fall von dieser Bestimmung abgedeckt ist.

B.13.5.3. Hingegen sind die beiden anderen von der klagenden Partei angesprochenen Fälle in Artikel 54/1 § 5 des Dekrets vom 11. März 1999 nicht erwähnt. Die genannte Entscheidung muss daher in Anbetracht der Gründlichkeitspflicht möglichst schnell getroffen werden.

B.13.5.4. Die vierte Kritik der klagenden Partei ist unbegründet.

Vierter Beschwerdegrund

B.14.1. Der vierte Beschwerdegrund bezieht sich auf das Verfahren der administrativen Beschwerde.

B.14.2.1. In einer ersten Kritik macht die klagende Partei geltend, dass den Interesse habenden Dritten keine administrative Beschwerde gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Aktualisierung der besonderen Betriebsbedingungen zur Verfügung stehe. Selbst wenn man annehmen würde, dass Artikel 40 des Dekrets vom 11. März 1999 anwendbar sei, beziehe sich dieser nur auf Beschwerden, die gegen Entscheidungen der Behörde binnen der in Artikel 35 desselben Dekrets vorgesehenen Frist gerichtet seien, sodass es nach Ansicht der klagenden Partei unmöglich wäre, in den in dem vorerwähnten Artikel 39/1 Absatz 2 desselben Dekrets genannten Fällen von dieser Befugnis Gebrauch zu machen.

B.14.2.2. Artikel 40 § 11 Absatz 1 des Dekrets vom 11. März 1999, eingefügt durch Artikel 13 Nr. 2 des Dekrets vom 25. April 2024, bestimmt:

« Der vorliegende Artikel gilt für Entscheidungen über Anträge auf Aktualisierung der besonderen Bedingungen »

Artikel 40 § 1 des Dekrets vom 11. März 1999 bestimmt:

« Jede natürliche oder juristische Person, die ein Interesse nachzuweisen vermag, sowie der technische Beamte und das Gemeindegremium der Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Betrieb befindet, können gegen den Beschluss der zuständigen Behörde, wenn dieser binnen den in Artikel 35 erwähnten Fristen eingesandt wurde, gegen den in Übereinstimmung mit Artikel 37 Absatz 1 als gefasst geltenden Beschluss oder gegen die Ablehnung nach Artikel 37, Absätze 2 und 3 Einspruch erheben.

Das Fehlen eines Beschlusses seitens der in Artikel 13 erwähnten Behörden bezüglich der Erteilung oder der Verweigerung der Umweltgenehmigungen, mit Ausnahme der zeitweiligen Umweltgenehmigungen, führt dazu, dass es für die Behörden unmöglich ist, Einspruch zu erheben ».

B.14.2.3. Aus der Verbindung von Artikel 40 § 11 Absatz 1 und Artikel 40 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 11. März 1999 ergibt sich, dass eine administrative Beschwerde gegen Beschlüsse zu Anträgen auf Aktualisierung der besonderen Betriebsbedingungen der Umweltgenehmigungen jeder Person offensteht, die ein Interesse nachweist, unabhängig davon, ob es sich um den Betreiber oder einen Interesse habenden Dritten handelt.

B.14.2.4. Der Gerichtshof muss auch prüfen, ob eine administrative Beschwerde in dem Fall, dass die zuständige Behörde ihre Entscheidung nicht fristgerecht versandt hat, eingelegt werden kann.

Nach der vor den Abänderungen durch das angefochtene Dekret geltenden Regelung, die insbesondere im Fall eines Antrags auf Verlängerung der Umweltgenehmigung anwendbar war, kann die administrative Beschwerde gegen « den in Übereinstimmung mit Artikel 37 Absatz 1 als gefasst geltenden Beschluss oder gegen die Ablehnung nach Artikel 37, Absätze 2 und 3 » des Dekrets vom 11. März 1999 eingelegt werden (Artikel 40 § 1). Artikel 37 bezieht sich auf die Fälle, in denen die Entscheidung in erster Instanz über den Antrag auf Umweltgenehmigung nicht innerhalb der in Artikel 35 festgelegten Fristen versandt wurde.

In der durch das Dekret vom 25. April 2024 eingeführten Regelung stellt Artikel 39/1 Absatz 2 gewissermaßen das Pendant zum vorerwähnten Artikel 37 für die Verlängerung der Umweltgenehmigung dar, weil er sich auf die Fälle bezieht, in denen die zuständige Behörde in erster Instanz die Entscheidung über den Antrag auf Aktualisierung der besonderen Bedingungen der Umweltgenehmigung nicht fristgerecht versandt hat.

B.14.2.5. Artikel 40 § 11 Absatz 1 des Dekrets vom 11. März 1999, abgeändert durch Artikel 13 des angefochtenen Dekrets, bezieht sich auf Entscheidungen über Anträge auf Aktualisierung der besonderen Betriebsbedingungen, ohne sich auf Entscheidungen zu beschränken, die innerhalb der in Artikel 35 desselben Dekrets erwähnten Fristen getroffen wurden. Folglich kann gegen die innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des in Artikel 39/1

Absatz 2 Nr. 3 vorgesehenen Erinnerungsschreibens versandte Entscheidung der zuständigen Behörde eine administrative Beschwerde eingelegt werden.

Hingegen bezieht sich Artikel 40 §§ 1 Absatz 1 und 11 weder auf den zusammenfassenden Bericht, der einen Aktualisierungsvorschlag enthält und die Fortführung des Betriebs ermöglicht, bei einem fehlenden fristgerechten Versand der Entscheidung der zuständigen Behörde (Artikel 39/1 Absatz 2 Nr. 1 des Dekrets vom 11. März 1999), noch auf den zusammenfassenden Bericht, in dem die Aktualisierung abgelehnt wird, bei einem fehlenden fristgerechten Versand der Entscheidung der zuständigen Behörde (Artikel 39/1 Absatz 2 Nr. 2), noch auf die Umweltgenehmigung, die Gegenstand des Antrags auf Aktualisierung ist, bei einem fehlenden Versand der Entscheidung der zuständigen Behörde innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des in Artikel 39/1 Absatz 2 Nr. 3 des Dekrets vom 11. März 1999 vorgesehenen Erinnerungsschreibens.

Dieser Behandlungsunterschied ist nicht sachlich gerechtfertigt.

B.14.2.6. Daraus folgt, dass Artikel 40 § 11 Absatz 1 des Dekrets vom 11. März 1999, abgeändert durch Artikel 13 des angefochtenen Dekrets, insofern er in den drei vorerwähnten Fällen keine administrative Beschwerde vorsieht, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

Angesichts aller Folgen, die sich aus dem Vorhandensein einer organisierten administrativen Beschwerde ergeben, insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit, diesen Rechtsweg auszuschöpfen, bevor das Verwaltungsgericht wirksam angerufen werden kann, obliegt es dem Gesetzgeber, die festgestellte Verfassungswidrigkeit zu beheben.

B.14.3.1. In einer zweiten Kritik behauptet die klagende Partei, dass Artikel 40 § 11 Absatz 3 Nr. 3 des Dekrets vom 11. März 1999 keine Sanktion vorsehe, wenn der Begünstigte der Genehmigung beim fehlenden fristgerechten Versand der Entscheidung über die Beschwerde, der Entscheidung in erster Instanz und der zusammenfassenden Berichte über die Beschwerde und in erster Instanz kein Erinnerungsschreiben an die zuständige Behörde richte, wenn sie über den Aktualisierungsantrag entscheide.

B.14.3.2. Artikel 40 § 11 Absätze 2 bis 4 des Dekrets vom 11. März 1999, eingefügt durch Artikel 13 Nr. 2 des Dekrets vom 25. April 2024, bezieht sich auf die Folgen, die mit Versäumnissen und Überschreitungen der gesetzten Fristen, gegebenenfalls auch in kumulierter Form, um im Rahmen der administrativen Beschwerde über den Antrag auf Aktualisierung der besonderen Betriebsbedingungen der Umweltgenehmigung zu entscheiden, verbunden sind. Er bestimmt:

« Wenn innerhalb der in Paragraph 7 genannten Frist keine Entscheidung über den Antrag auf Aktualisierung versandt wurde, dann wird die in erster Instanz getroffene Entscheidung bestätigt.

[Wird jedoch] die Entscheidung in erster Instanz nicht innerhalb der in Artikel 35 genannten Frist versandt:

1° wenn der zusammenfassende Bericht gemäß Paragraph 3 versandt wurde und einen Vorschlag für eine Aktualisierung enthält, wird die Betriebstätigkeit gemäß den darin vorgesehenen Bedingungen fortgesetzt. Enthält dieser einen Vorschlag zur Ablehnung der Aktualisierung, so wird die Aktualisierung abgelehnt;

2° wenn der zusammenfassende Bericht nicht gemäß Paragraph 3 versandt wurde, wird die Betriebstätigkeit gemäß den Bedingungen fortgesetzt, die in dem gemäß Artikel 32 versandten zusammenfassenden Bericht vorgesehen sind, wenn dieser einen Vorschlag für eine Aktualisierung enthält. Wenn dieser einen Vorschlag zur Ablehnung der Aktualisierung enthält, wird die Aktualisierung abgelehnt;

3° wenn der zusammenfassende Bericht nicht gemäß Artikel 32 versandt wurde, kann der Antragsteller innerhalb von dreißig Tagen nach dem Datum, an dem der zusammenfassende Bericht versandt werden musste, per Einschreiben eine Mahnung an die zuständige Behörde richten. Hat die zuständige Behörde nach Ablauf der Frist von sechzig Tagen, die mit dem Tag des Empfangs des Einschreibens mit der Mahnung beginnt, dem Antragsteller ihre Entscheidung nicht versandt, so bleibt die Genehmigung, für die die Aktualisierung beantragt wurde, gültig.

Abweichend von Paragraph 5 hat die Beschwerde gegen die in Absatz 3 Ziffern 1 und 2 genannten Entscheidungen zur Ablehnung eine aufschiebende Wirkung gegenüber der angefochtenen Entscheidung ».

B.14.3.3. In dem Fall, der von der klagenden Partei im Rahmen der durch das Dekret vom 25. April 2024 eingeführten Regelung genannt wird, wird der Betrieb ohne Aktualisierung der besonderen Betriebsbedingungen fortgeführt.

Dies entbehrt aus den in B.12.5 aufgeführten Gründen nicht einer vernünftigen Rechtfertigung. Eine Anhäufung von Nachlässigkeiten seitens der Behörde darf vernünftigerweise keine schwerwiegenden negativen Folgen für den Betreiber nach sich ziehen.

B.14.3.4. Die zweite Kritik der klagenden Partei ist unbegründet.

Fünfter Beschwerdegrund

B.15.1. In einem fünften Beschwerdegrund vertritt die klagende Partei die Auffassung, dass die Verfahren zur Untersuchung, Erteilung und Beschwerde in Sachen Globalgenehmigungen nicht auf Anträge auf Aktualisierung der besonderen Betriebsbedingungen dieser Genehmigungen für anwendbar erklärt werden. Sie macht auch geltend, dass, wenn das in Artikel 95 des Dekrets vom 11. März 1999 vorgesehene Verfahren der administrativen Beschwerde anzuwenden sei, festzustellen sei, dass die Entscheidung beim fehlenden fristgerechten Versand der Entscheidung über die Beschwerde, der Entscheidung in erster Instanz und des zusammenfassenden Berichts über die Beschwerde gemäß den Schlussfolgerungen des in erster Instanz in der vorgeschriebenen Frist übergebenen zusammenfassenden Berichts als gefasst gelte (Artikel 95 § 8 Absatz 1 Nr. 3 desselben Dekrets). Diese Bestimmung sehe jedoch nicht vor, welche Folgen es für die Globalgenehmigung habe, wenn dieser zusammenfassende Bericht zu dem Schluss komme, dass die Aktualisierung der besonderen Betriebsbedingungen abzulehnen sei.

B.15.2. Artikel 97 Absatz 1 des Dekrets vom 11. März 1999 erklärt das Kapitel VII dieses Dekrets auf Globalgenehmigungen für anwendbar. Dieses Kapitel schließt Artikel 54/1 ein, der sich auf die Aktualisierung der besonderen Bedingungen der Umweltgenehmigung bezieht, aber nicht das Verfahren der Entscheidung behandelt.

Artikel 39/1 Absatz 1 des Dekrets vom 11. März 1999, eingefügt durch Artikel 12 des angefochtenen Dekrets, bestimmt, dass Kapitel III dieses Dekrets mit Ausnahme von Artikel 39, der sich auf das vereinfachte Verfahren für zeitweilige Einrichtungen bezieht, auf Anträge auf Aktualisierung der besonderen Betriebsbedingungen anwendbar ist. Dieses Kapitel legt jedoch das Verfahren zur Erteilung der Umweltgenehmigung fest. Das auf Globalgenehmigungen anwendbare Verfahren ist hingegen in Kapitel XI (Artikel 81 bis 94)

desselben Dekrets festgelegt. Keine Bestimmung des Dekrets vom 25. April 2024 erklärt die in diesem Kapitel festgelegten Regeln auf Verfahren zur Aktualisierung der besonderen Bedingungen der Globalgenehmigungen für anwendbar.

Die für die Annahme eines Verwaltungsakts zuständige Behörde ist beim Fehlen einer anderslautenden Bestimmung diejenige, die für seine Abänderung, Aufhebung oder Rücknahme zuständig ist, und sie muss dabei das Verfahren und die Formalitäten einhalten, das bzw. die für die Annahme des ursprünglichen Akts erforderlich waren.

Daraus folgt, dass die Behörden, die für die Erteilung der Globalgenehmigung und den Erlass der dazugehörigen besonderen Bedingungen zuständig sind, auch zuständig sind, um über die Aktualisierung dieser Bedingungen zu entscheiden, und dass sie das in den Artikeln 81 bis 94 des Dekrets vom 11. März 1999 festgelegte Verfahren anwenden müssen.

B.15.3. Hingegen geht weder aus den Dekreten vom 11. März 1999 und vom 25. April 2024 noch aus einem allgemeinen Rechtsgrundsatz hervor, dass das in Artikel 95 des Dekrets vom 11. März 1999 vorgesehene Verfahren in Sachen Aktualisierung der besonderen Bedingungen anwendbar ist.

Daher führt das Dekret vom 25. April 2024 zu einem Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Interesse habenden Dritten im Rahmen eines Antrags auf Aktualisierung der besonderen Betriebsbedingungen, die mit der Umweltgenehmigung verbunden sind, denen eine administrative Beschwerde gegen die Entscheidung der zuständigen Behörde zur Verfügung steht, und andererseits den Interesse habenden Dritten im Rahmen eines Antrags auf Aktualisierung der Betriebsbedingungen, die mit einer Globalgenehmigung verbunden sind, denen eine solche administrative Beschwerde nicht zur Verfügung steht.

B.15.4. Weder in den Vorarbeiten noch im Schriftsatz der Wallonischen Regierung wird eine vernünftige Rechtfertigung für diesen Behandlungsunterschied angeführt.

B.15.5. Daraus folgt, dass Artikel 39/1 Absatz 1 des Dekrets vom 11. März 1999, insofern er das in Artikel 95 desselben Dekrets festgelegte Verfahren der administrativen Beschwerde nicht auf Anträge auf Verlängerung von Globalgenehmigungen für anwendbar erklärt, gegen

die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt. Die Prüfung des Beschwerdegrunds anhand von Artikel 23 der Verfassung kann nicht zu einer weitergehenden Nichtigerklärung führen.

B.15.6. Es ist Sache des Dekretgebers, diese Lücke zu schließen.

B.15.7. Der fünfte Beschwerdegrund ist begründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.16. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 23 und 105 der Verfassung. Er bezieht sich auf die Übergangsregelung, die durch Artikel 58 des Dekrets vom 25. April 2024 eingeführt wird, und enthält vier Beschwerdegründe.

B.17. Artikel 58 des Dekrets vom 25. April 2024 bestimmt:

« § 1. Der vorliegende Artikel bestimmt die Regeln, die auf die Dauer bestehender Genehmigungen sowie auf den Antrag auf Aktualisierung ihrer besonderen Bedingungen anwendbar sind.

Unter bestehenden Genehmigungen sind Genehmigungen zu verstehen, die am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets gültig sind.

§ 2. Bestehende Genehmigungen werden für die Dauer der Betriebstätigkeit erteilt.

[...]

§ 3. Für die in Paragraph 2 Absatz 1 genannten Genehmigungen teilt der Direktor der betreffenden externen Direktion der Abteilung für Genehmigungen und Erlaubnisse, nachstehend der technische Beamte genannt, dem Betreiber mit, dass er einen Antrag auf Aktualisierung der besonderen Bedingungen seiner Genehmigung stellen muss.

Der Antrag auf Aktualisierung bezieht sich auf alle Genehmigungen, die sich auf ein und denselben Betrieb beziehen. Das zu berücksichtigende Ablaufdatum ist das Datum der Hauptgenehmigung des Betriebs. Wurde die Hauptgenehmigung ohne Ablaufdatum ausgestellt, für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen so gilt sie vierundzwanzig Monate nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets als abgelaufen.

Die Mitteilung erwähnt:

1° die notwendigen Informationen zur Identifizierung des Betriebs;

2° die Verpflichtung des Betreibers, den Empfang der Mitteilung innerhalb von dreißig Tagen nach Empfang zu bestätigen und darin anzugeben, ob er beabsichtigt, seine Tätigkeit nach dem in seiner Genehmigung genannten Ablaufdatum fortzusetzen oder nicht;

3° wenn er seine Tätigkeit über das in seiner Genehmigung genannte Ablaufdatum hinaus fortsetzen möchte, die Verpflichtung, einen Antrag auf Aktualisierung der besonderen Bedingungen dieser Genehmigung zu stellen;

4° für Genehmigungen, auf die der in Paragraph 4 Absatz 1 genannte Zeitplan nicht anwendbar ist, das Datum, vor dem der Antrag auf Aktualisierung eingereicht werden muss;

5° für Genehmigungen, auf die der in Paragraph 4 Absatz 1 genannte Zeitplan anwendbar ist, den Zeitraum, innerhalb dessen der Antrag auf Aktualisierung eingereicht werden muss;

6° Regeln für die Hinfälligkeit der Genehmigung, wenn keine Antwort auf die Mitteilung versandt oder der Antrag auf Aktualisierung nicht gestellt wurde.

Gleichzeitig wird die Mitteilung an die Behörde geschickt, die in erster Instanz für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist.

Wird die Empfangsbestätigung nicht innerhalb der in Absatz 3 Ziffer 2 genannten Frist oder der Antrag auf Aktualisierung nicht innerhalb der in Absatz 3 Ziffer 4 oder 5, je nach Fall, genannten Frist versandt, so versendet der technische Beamte eine Mahnung, aus [der] folgendes hervorgeht:

1° wird die Empfangsbestätigung nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Empfang der Mahnung versandt, so wird die Genehmigung zu dem in der Genehmigung genannten Ablaufdatum hinfällig;

2° wird der Antrag auf Aktualisierung nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Empfang der Mahnung versandt, so wird die Genehmigung zu diesem Zeitpunkt hinfällig.

Die Versendung des Aktualisierungsantrags gilt als Empfangsbestätigung.

Wird die Genehmigung hinfällig, so informiert der technische Beamte dem Betreiber sowie dem mit der Überwachung beauftragten Beamten und der Behörde, die für die Erteilung der Umweltgenehmigung in erster Instanz zuständig ist, darüber.

Die Regierung bestimmt das Formular, das den Inhalt der in Absatz 1 genannten Mitteilung festlegt.

§ 4. Für die Festlegung des in Paragraph 3 Absatz 3 Ziffer 5 genannten Zeitraums erstellt der technische Beamte einen Siebenjahresplan mit Richtwert, der folgende Kriterien berücksichtigt:

1° das Ausstellungsdatum der Umweltgenehmigung und die ursprünglich erteilte Dauer der Genehmigung;

2° die Art des Betriebs;

3° das Umweltrisiko;

4° Strafverfolgungsstrategie.

Der Zeitraum darf nicht länger als sieben Jahre nach dem in der Genehmigung genannten Ablaufdatum sein.

Der Jahresplan ist nicht anwendbar:

1° auf Betriebe der Klasse 1;

2° auf die in Artikel 1 § 3 Ziffer 2 des Erlasses vom 4. Juli 2002 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung genannten Betriebe;

3° auf die in Anlage XXIII des Erlasses vom 4. Juli 2002 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung genannten Betriebe;

4° auf Betriebe, deren Betreiber Gegenstand eines Urteils oder einer in Artikel 144 § 1 Absatz 3 Ziffern 8 und 10 des Buches I des Umweltgesetzbuches genannten Entscheidung war, das bzw. die innerhalb von fünf Jahren vor dem Datum, an dem die in Paragraph 2 Absatz 2 genannte Mitteilung versandt wird, ergangen ist;

5° auf Betriebe, für die innerhalb von fünf Jahren vor dem Datum, an dem die in Paragraph 3 Absatz 1 genannte Mitteilung versandt wird, folgende Maßnahmen zu Lasten des Betreibers angeordnet wurden:

a) die den Betrieb betreffenden Wiederherstellungsmaßnahmen, die in Anwendung von Artikel D.185 und D.189 des Buches I des Umweltgesetzbuches durch eine formell rechtskräftige Entscheidung angeordnet wurden;

b) die den Betrieb betreffenden vollstreckbaren Zwangsmaßnahmen, die in Anwendung von Artikel D.169 des Buches I des Umweltgesetzbuches angeordnet wurden;

c) die den Betrieb betreffenden Wiederherstellungsmaßnahmen die in Anwendung von Artikel D.201 des Buches I des Umweltgesetzbuches durch eine materiell rechtskräftige Verwaltungsentscheidung angeordnet wurden.

Für die Anwendung von Absatz 3 Ziffern 4 und 5 kann der technische Beamte die Daten der in Artikel D.144 § 1 Absatz 3 Ziffern 2, 3, 5, 8 und 10 des Buches I des Umweltgesetzbuches genannten zentralen Datei abrufen.

§ 5. Die in Paragraph 3 Absatz 1 genannte Mitteilung erfolgt spätestens sechs Monate vor dem in der Genehmigung erwähnten Ablaufdatum.

Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Mitteilung:

1° bei Betrieben der Klasse 1 spätestens drei Monate vor einer Frist von zwölf Monaten vor dem in der Genehmigung erwähnten Ablaufdatum;

2° für Betriebe der Klasse 2, die nicht unter den Zeitplan fallen, spätestens drei Monate vor einer Frist von neun Monaten vor dem in der Genehmigung genannten Ablaufdatum.

§ 6. Der Aktualisierungsantrag wird eingereicht:

1° bei Betrieben der Klasse 1 spätestens zwölf Monate vor dem in der Genehmigung erwähnten Ablaufdatum, vorbehaltlich der in Paragraf 3 Absatz 5 Ziffer 2 genannten Mahnung;

2° für Betriebe der Klasse 2, die nicht unter den Zeitplan fallen, spätestens neun Monate vor dem in der Genehmigung genannten Ablaufdatum, vorbehaltlich der in Paragraf 3 Absatz 5 Ziffer 2 genannten Mahnung.

Bei Betrieben, die unter den Zeitplan fallen, wird der Antrag auf Aktualisierung innerhalb des vom technischen Beamten gemäß Paragraf 3 Absatz 3 Ziffer 5 festgelegten Zeitraums versandt, vorbehaltlich der in Paragraf 3 Absatz 6 Ziffer 2 genannten Mahnung. Alle Anträge, die vor Beginn dieses Zeitraums eingereicht werden, sind unzulässig.

§ 7. Die Genehmigung wird hinfällig:

1° an dem in der Genehmigung erwähnten Ablaufdatum, wenn die Empfangsbestätigung nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Empfang der in Paragraf 3 Absatz 5 Ziffer 1 genannten Mahnung versandt wurde;

2° am Ablaufdatum der dreißig Tage nach Empfang der in Paragraf 3 Absatz 5 Ziffer 2 genannten Mahnung, wenn der Aktualisierungsantrag nicht innerhalb dieser Frist versandt wird;

3° an dem in der Genehmigung erwähnten Ablaufdatum, falls der Betreiber als Reaktion auf die Mitteilung erklärt, dass er die Betreibung seines Betriebs nicht fortsetzen möchte;

4° wenn der Aktualisierungsantrag in Anwendung von Artikel 20 § 3 des Dekrets für unvollständig erklärt wird:

a) entweder an dem in der Genehmigung erwähnten Ablaufdatum;

b) oder am Datum der in Artikel 20 § 3 genannten Entscheidung, wenn diese nach dem unter Buchstabe a genannten Datum fällt;

5° im Falle einer Ablehnung der Aktualisierung der besonderen Bedingungen der Genehmigung. In diesem Fall bestimmt die zuständige Behörde das Datum, an dem der Betrieb eingestellt werden muss, sowie die zusätzlichen Modalitäten der Wiederinstandsetzung. Sie informiert den technischen Beamten darüber.

[...] ».

Erster Beschwerdegrund

B.18.1. In einem ersten Beschwerdegrund führt die klagende Partei an, dass das in Artikel 58 des Dekrets vom 25. April 2024 vorgesehene Verfahren zur Aktualisierung der besonderen Betriebsbedingungen der bestehenden Genehmigungen lückenhaft sei, da weder die zuständige Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf Aktualisierung noch die Verfahrensmodalitäten zur Einreichung und Untersuchung dieses Antrags noch die Fristen für die Entscheidung noch die Sanktion für die Überschreitung der Fristen noch das Beschwerdeverfahren gegen die getroffenen Entscheidungen präzisiert seien.

B.18.2. Wie in B.15.2 erwähnt, ist die Behörde, die ermächtigt ist, über die Aktualisierung der besonderen Bedingungen zu entscheiden, die Behörde, die diese Bedingungen in die Genehmigung aufgenommen hat, das heißt die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde. Das Verfahren und die Formalitäten, das bzw. die auf die Erteilung der Genehmigung anwendbar sind, sind auch auf deren Abänderung anwendbar.

B.18.3. Daraus folgt, dass der erste Beschwerdegrund auf einer falschen Auslegung beruht.

Zweiter Beschwerdegrund

B.19.1. In einem zweiten Beschwerdegrund bringt die klagende Partei gegen die Übergangsregelung, die durch Artikel 58 des Dekrets vom 25. April 2024 eingeführt wird, dieselben Kritikpunkte in Bezug auf den Umstand vor, dass ein Versäumnis oder eine Verspätung des technischen Beamten nicht sanktioniert werden, wie die Kritikpunkte, die sie an Artikel 54/1 §§ 1 bis 3 des Dekrets vom 11. März 1999 im Rahmen des zweiten Beschwerdegrunds des zweiten Klagegrunds geäußert hat.

B.19.2. Aus Artikel 58 § 7 des Dekrets vom 25. April 2024 geht hervor, dass die Genehmigung, wenn der Betreiber nicht sorgfältig auf Aufforderungen des technischen Beamten reagiert, für hinfällig erklärt wird. Jedoch sieht die angefochtene Bestimmung keine Sanktion für den Fall vor, dass der technische Beamte es versäumt, an den Betreiber die in Artikel 58 § 3 Absatz 1 vorgesehene Mitteilung, dass er verpflichtet ist, einen Antrag auf

Aktualisierung der besonderen Bedingungen zu stellen, die alle in Absatz 3 dieses Paragraphen genannten Angaben enthält, oder die in Absatz 5 desselben Paragraphen genannte Mahnung, dass er verpflichtet ist, den Empfang der Mitteilung zu bestätigen, zu versenden oder dies verspätet tut.

B.19.3. Aus den gleichen wie den in B.12.5 erwähnten Gründen entbehrt der Behandlungsunterschied nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

Der zweite Beschwerdegrund ist unbegründet.

Dritter Beschwerdegrund

B.20.1. In einem dritten Beschwerdegrund stellt die klagende Partei fest, dass aus Artikel 58 § 4 des Dekrets vom 25. April 2024 hervorgeht, dass die Aktualisierung der besonderen Betriebsbedingungen für die Umweltgenehmigungen, für die kein Siebenjahresplan vom technischen Beamten erstellt werden muss, zu dem Zeitpunkt vorgenommen werden muss, zu dem die Verlängerung der Genehmigung im Rahmen der aktuellen Regelung erfolgen müsste, während diese Aktualisierung für die Genehmigungen, für die vom technischen Beamten ein Siebenjahresplan erstellt werden muss, gegebenenfalls um sieben Jahre ab dem in der Genehmigung genannten Ablaufdatum aufgeschoben werden kann. Sie ist der Ansicht, dass die Liste der Einrichtungen, die nicht von dem Siebenjahresplan betroffen sind, die Einrichtungen der Klasse 1 umfasst, die von Rechts wegen einer Umweltverträglichkeitsstudie unterworfen sind, aber nicht die bestehenden Einrichtungen, für die eine Umweltverträglichkeitsstudie in Anwendung der Artikel D.66 § 2 und D.68 von Buch I des Wallonischen Umweltgesetzbuches vorgeschrieben sei. In den Vorarbeiten zum Dekret vom 25. April 2024 sei dieser Ausschluss nicht gerechtfertigt worden.

B.20.2. In der aktuell geltenden Fassung des Wallonischen Umweltgesetzbuches bezieht sich Artikel D.66 § 2 auf die Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit und Artikel D.68 bezieht sich auf die Umweltverträglichkeitsbewertung für Projekte, die die Einholung mehrerer Genehmigungen erfordern.

Die klagende Partei bezieht sich wahrscheinlich auf die früheren Artikel D.66 § 2 und D.68 von Buch I des Wallonischen Umweltgesetzbuches, die den Artikeln D.64 § 2 und D.65 der aktuellen Fassung dieses Gesetzbuches entsprechen, wie sie durch das Dekret vom 24. Mai 2018 « zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und zur Abänderung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, was die Digitalisierung und administrative Vereinfachung und verschiedene Bestimmungen betrifft » abgeändert wurden.

B.20.3. Artikel D.64 § 1 des Wallonischen Umweltgesetzbuches sieht vor, dass die in seiner Anlage II erwähnten Projekte von Amts wegen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Diese Verpflichtung ergibt sich unmittelbar aus diesem Gesetzbuch.

Die klagende Partei bezieht sich auf die beiden anderen Fälle, in denen der Projektträger verpflichtet ist, eine Umweltverträglichkeitsstudie durchzuführen:

- einerseits den Fall, in dem das Projekt der Durchführung einer solchen Studie unterliegt, weil es in der von der Wallonischen Regierung nach Artikel D.64 § 2 des Wallonischen Umweltgesetzbuches erlassenen Liste aufgeführt ist; diese Liste enthält die Projekte, die wegen ihrer Art, ihrem Umfang oder ihrem Standort unter Berücksichtigung der einschlägigen Auswahlkriterien, die in Anlage III dieses Gesetzbuches erwähnt sind, einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen;

- andererseits den Fall, in dem das Projekt nicht unter Artikel D.64 des Wallonischen Umweltgesetzbuches fällt, aber einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Behörde unterliegt, die damit beauftragt ist, im Hinblick auf die Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit und unter Berücksichtigung der einschlägigen Auswahlkriterien, die in der vorerwähnten Anlage III erwähnt sind, die Vollständigkeit oder Zulässigkeit der Antragsakte zu beurteilen (Artikel D.65).

B.20.4. Die Projekte, die unter diese beiden Kategorien fallen, werden als Projekte angesehen, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, und zwar in einem solchen Maße, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsstudie entweder von der

Wallonischen Regierung für eine ganze Kategorie von Projekten oder von einer Verwaltungsbehörde nach einer konkreten und individuellen Prüfung verlangt wird.

Wie die klagende Partei angibt, geht aus Artikel 58 § 4 des Dekrets vom 25. April 2024 hervor, dass die Aktualisierung der besonderen Betriebsbedingungen zu diesen Projekten bis zu sieben Jahre nach dem Ablaufdatum der Genehmigung erfolgen kann und dass deren Verlängerung im Rahmen der aktuellen Regelung beantragt werden muss. Diese Bestimmung führt daher zu einem Behandlungsunterschied zwischen den Inhabern dieser Genehmigung und den Interesse habenden Dritten einerseits und den Inhabern von Genehmigungen für Einrichtungen der Klasse 1 und den Interesse habenden Dritten andererseits.

B.20.5. In der Begründung zu dem Dekretsentwurf, der zu dem angefochtenen Dekret geführt hat, heißt es:

« Pour la détermination de la période endéans laquelle l'exploitant devra introduire sa demande d'actualisation, le fonctionnaire technique établira un échéancier sur 7 ans prenant en compte les critères suivants :

1° la date de délivrance du permis d'environnement et la durée du permis octroyée initialement;

2° la nature de l'établissement;

3° le risque environnemental;

4° la stratégie répressive.

Cet échéancier aura valeur indicative.

Deux dispositions sont prévues afin d'assurer le respect du principe du *standstill* :

- plusieurs catégories d'établissements sont exclues de l'échéancier, de telle sorte que, pour eux, l'actualisation soit réalisée au même moment où le renouvellement de permis aurait dû intervenir. Ces établissements sont, d'une part, ceux qui sont susceptibles d'avoir le plus d'incidences sur l'environnement (classe 1, SEVESO, émissions industrielles (IED)/prévention et réduction intégrées de la pollution (IPPC)) et, d'autre part, ceux dont l'exploitation s'est avérée problématique, à savoir les établissements dont l'exploitant a fait l'objet d'un jugement ou d'une décision visé aux 8° et 10° de l'article 144, § 1er, alinéa 3, 8° et 10°, du Livre Ier du Code de l'Environnement prononcé dans les cinq ans précédant la date à laquelle la notification pour l'actualisation doit être envoyée, ainsi que les établissements pour lesquels, dans ce même délai de cinq ans, des mesures de restitution ou de contrainte exécutoire ont été ordonnées à charge de l'exploitant;

- pour les permis entrant dans l'échéancier, le terme de la période endéans laquelle la demande d'actualisation devra être introduite ne pourra pas dépasser [...] un délai de sept ans suivant la date d'échéance mentionnée dans le permis » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1663/1, S. 8).

B.20.6. Um die Arbeitsbelastung der betroffenen Behörden, insbesondere die der technischen Beamten, zeitlich zu verteilen, entbehrt es weder einer vernünftigen Rechtfertigung, dass der Aktualisierung der besonderen Betriebsbedingungen der Einrichtungen, die am meisten Auswirkungen auf die Umwelt haben oder bei denen Probleme bezüglich der Einhaltung der Rechtsvorschriften festgestellt wurden, Vorrang eingeräumt wird, noch dass das Verfahren zur Aktualisierung der besonderen Betriebsbedingungen von Einrichtungen, die geringere Auswirkungen auf die Umwelt haben, innerhalb einer an sich angemessenen Frist von höchstens sieben Jahren nach dem in der Genehmigung genannten Ablaufdatum eingeleitet wird.

Der dritte Beschwerdegrund ist unbegründet.

Vierter Beschwerdegrund

B.21.1. In einem vierten Beschwerdegrund vertritt die klagende Partei die Auffassung, dass die in Artikel 58 § 4 des Dekrets vom 25. April 2024 vorgesehenen Kriterien, um die Ausarbeitung des Siebenjahresplans durch den technischen Beamten zu regeln, diesem einen zu großen Spielraum lasse, was gegen das in den Artikeln 23 und 105 der Verfassung vorgesehene Legalitätsprinzip verstoße. Darüber hinaus sehe Artikel 58 § 4 des Dekrets vom 25. April 2024 vor, dass dieser Zeitplan nur « Richtwert » habe, was dem technischen Beamten unter Missachtung der vorerwähnten Verfassungsnormen völlige Freiheit bei der Festlegung des Zeitraums einräumen würde, in dem der Antrag auf Aktualisierung gestellt werden müsse.

B.21.2. Artikel 58 § 4 Absatz 1 des Dekrets vom 25. April 2024 sieht vor, dass der technische Beamte für die Festlegung des Zeitraums, in dem der Aktualisierungsantrag gestellt werden muss, einen Siebenjahresplan mit Richtwert erstellt, der das Ausstellungsdatum der Umweltgenehmigung und die ursprünglich erteilte Dauer der Genehmigung, die Art des Betriebs, das Umweltrisiko und die Strafverfolgungsstrategie berücksichtigt. Der Zeitraum darf

nicht länger als sieben Jahre nach dem in der Genehmigung genannten Ablaufdatum sein (Artikel 58 § 4 Absatz 2).

Zudem ergibt sich entgegen den Behauptungen der klagenden Partei daraus, dass der Zeitplan nur Richtwert hat, nicht, dass die Beurteilungsbefugnis des technischen Beamten nicht eingegrenzt wäre, da dieser die Grundsätze der guten Verwaltung beachten muss. Zum einen kann sich der technische Beamte nicht darauf beschränken, den Zeitplan mechanisch zu befolgen; er ist verpflichtet, seine Ermessensbefugnis tatsächlich auszuüben, indem er die konkreten und aktuellen Umstände der Akte gemäß der Gründlichkeitspflicht und dem Grundsatz der Angemessenheit prüft. Zum anderen ist er verpflichtet, wenn er beschließt, vom Siebenjahresplan abzuweichen, seine Entscheidung gemäß dem Gesetz vom 29. Juli 1991 « über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte » zu begründen und den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung einzuhalten.

B.21.3. Der vierte Beschwerdegrund des dritten Klagegrunds ist unbegründet.

Vierter Klagegrund

B.22. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 23 und 32 der Verfassung. Nach Ansicht der klagenden Partei ist der Umstand, dass die zuständigen Behörden weder unbedingt über den Teil II des Umweltmonitorings, der sämtliche Ergebnisse dieses Monitorings enthält, noch über das Verzeichnis der Beschwerden verfügen - weil diese beiden Dokumente vom Betreiber aufbewahrt werden und der Behörde auf Anforderung zur Verfügung stehen -, nicht mit dem Recht auf Zugang zu Verwaltungsdokumenten und dem Recht auf Zugang zu Umweltinformationen vereinbar.

B.23. Das « Umweltmonitoring » ist definiert als « die Gesamtheit der Kontroll- und Datenerfassungsmaßnahmen, die vom Betreiber durchgeführt und in bestimmten Zeitabständen gemäß einem Anhang zu der entsprechenden Genehmigung bewertet werden müssen. Diese Maßnahmen können sich sowohl auf die allgemeinen, sektorbezogenen und integralen Bedingungen als auch auf die besonderen Bedingungen der Umweltgenehmigung beziehen » (Artikel 1 Nr. 30 des Dekrets vom 11. März 1999, eingefügt durch Artikel 2 Nr. 5 des Dekrets vom 25. April 2024).

Artikel 45 § 1 Absatz 1 Nr. 10 des Dekrets vom 11. März 1999, eingefügt durch Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe *b*) des Dekrets vom 24. April 2024, sieht vor, dass « der Beschluss zur Gewährung der Genehmigung [einen] Anhang [vermerkt], in dem die Elemente angegeben sind, auf die sich das Umweltmonitoring bezieht. Dieser Anhang besteht aus zwei Teilen:

a) Teil I mit einem vom Betreiber auszufüllenden Formular, mit dem:

- er bescheinigt, dass er das Umweltmonitoring gemäß dem unter Buchstabe *b*) erwähnten Teil II durchgeführt hat;

- er bescheinigt, dass er über die Nachweise verfügt, die die Durchführung des Umweltmonitoring belegen;

- er [angibt], welche Probleme das Umweltmonitoring im Hinblick auf die Verpflichtungen aus seiner Genehmigung für die verschiedenen zu überwachenden Parameter aufgedeckt hat und welche Lösungen zur Behebung dieser Probleme umgesetzt wurden.

Dieser Teil ist an den technischen Beamten weiterzuleiten. Die Regierung stellt das Formular dafür auf;

b) Teil II, der dazu bestimmt ist, alle Ergebnisse des Umweltmonitoring zu enthalten. Dieser Teil wird vom Betreiber aufbewahrt.

Die vorliegende Ziffer ist auf die Anhang XXIII des Erlasses vom 4. Juli 2002 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung genannten Betriebe [nicht anwendbar] ».

Artikel 45 § 3 des Dekrets vom 11. März 1999, eingefügt durch Artikel 14 Nr. 2 des Dekrets vom 25. April 2024, bestimmt:

« Das Umweltmonitoring kann sich auf Folgendes beziehen:

1° die Organisation von internen Verfahren;

2° das Vorhandensein eines Unterauftrags, eines Wartungs- oder Überwachungsvertrags oder deren Aktualisierung;

3° Berichte oder Studien über Messungen, die von einem zugelassenen Labor durchgeführt wurden;

4° die vom Betreiber selbst durchgeführten Messungen oder gesammelten Daten.

Die Regierung kann den Inhalt des Umweltmonitorings ergänzen bzw. näher bestimmen. Sie legt fest, in welchen Zeitabständen Teil I der in Artikel 45 § 1 Absatz 1 Ziffer 10 Buchstabe a genannten Anlage dem technischen Beamten übermittelt wird.

Teil II wird vom Betreiber auf einfache Anfrage übermittelt, von jedem feststellenden Bediensteten im Sinne von Artikel D.141 § 1 Ziffer 2 des Buches I des Umweltgesetzbuches, von der zuständigen Behörde in erster Instanz oder einer Instanz, die im Rahmen der Erteilung der Umweltgenehmigung, der Globalgenehmigung oder einer Aktualisierung konsultiert wird.

Die Regierung legt die Modalitäten für die schrittweise Integration des Umweltmonitorings für bestehende Betriebe fest.

Der Betreiber dokumentiert die Begründung der in seinem Umweltmonitoring mitgeteilten Daten und hält sie für jeden feststellenden Bediensteten im Sinne von Artikel D.141 § 1 Ziffer 2 des Buches I des Umweltgesetzbuches und für das Gemeindegremium der Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Betrieb befindet, zur Verfügung, die auf einfache Anfrage die Mitteilung der Daten beantragen können.

Teil II des Anhangs ist vom Betreiber am Sitz des Betriebs sieben Jahre lang nach dem Datum der Übermittlung von Teil I der Anlage aufzubewahren.

Teil I des Anhangs ist vom Betreiber persönlich zu unterzeichnen. Wenn es sich um eine juristische Person handelt, wird er von ihrem ausführenden Organ unterzeichnet, das befugt ist, die Haftung dieser juristischen Person zu übernehmen ».

Darüber hinaus sieht Artikel 58 § 2 Nr. 6 des Dekrets vom 11. März 1999, eingefügt durch Artikel 22 Nr. 1 des Dekrets vom 25. April 2024, vor, dass der Betreiber ein fortlaufend ergänztes Verzeichnis der Beschwerden führt, dessen Muster von der Regierung erstellt wird. Artikel 59 Absatz 1 Nr. 5 des Dekrets vom 11. März 1999, eingefügt durch Artikel 23 des Dekrets vom 25. April 2024, erlegt dem Betreiber auf, dieses Verzeichnis aufzubewahren.

B.24. Ein umfassender Zugang zu Umweltinformationen trägt zur Erhaltung, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie zum Schutz der menschlichen Gesundheit bei. In diesem Zusammenhang ist auch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung in Bezug auf den Zugang zu Umweltinformationen relevant.

Artikel 1 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten bestimmt:

« Um zum Schutz des Rechts jeder männlichen/weiblichen Person gegenwärtiger und künftiger Generationen auf ein Leben in einer seiner/ihrer Gesundheit und seinem/ihrer

Wohlbefinden zuträglichen Umwelt beizutragen, gewährleistet jede Vertragspartei das Recht auf Zugang zu Informationen, auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen ».

Artikel 32 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, jegliches Verwaltungsdokument einzusehen und eine Abschrift davon zu bekommen, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz, Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel festgelegt sind ».

B.25. Aus diesen Verfassungsbestimmungen folgt weder, dass Privatpersonen systematisch verpflichtet wären, Unterlagen über ihre privaten Tätigkeiten oder die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten an die Behörden weiterzuleiten, noch dass diese verpflichtet wären, alle diese Unterlagen von diesen Personen anzufordern.

B.26. Der vierte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

1. erklärt im Dekret der Wallonischen Region vom 11. März 1999 « über die Umweltgenehmigung »

a) Artikel 40 § 11 Absatz 1, eingefügt durch Artikel 13 Nr. 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 25. April 2024 « zur Abänderung verschiedener Dekrete im Zusammenhang mit der Umwelt », insofern er weder eine administrative Beschwerde gegen den .7.1zusammenfassenden Bericht, der einen Aktualisierungsvorschlag enthält und die Fortführung des Betriebs ermöglicht, bei einem fehlenden fristgerechten Versand der Entscheidung der zuständigen Behörde (Artikel 39/1 Absatz 2 Nr. 1 des Dekrets vom 11. März 1999), noch gegen den zusammenfassenden Bericht, in dem die Aktualisierung abgelehnt wird, bei einem fehlenden fristgerechten Versand der Entscheidung der zuständigen Behörde (Artikel 39/1 Absatz 2 Nr. 2 desselben Dekrets), noch gegen die Umweltgenehmigung, die Gegenstand des Antrags auf Aktualisierung ist, bei einem fehlenden Versand der Entscheidung der zuständigen Behörde innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des in Artikel 39/1 Absatz 2 Nr. 3 des Dekrets vom 11. März 1999 vorgesehenen Erinnerungsschreibens vorsieht, und

b) Artikel 39/1 Absatz 1, eingefügt durch Artikel 12 des vorerwähnten Dekrets vom 25. April 2024, insofern er das in Artikel 95 des vorerwähnten Dekrets vom 11. März 1999 festgelegte Verfahren der administrativen Beschwerde nicht auf Anträge auf Aktualisierung der besonderen Betriebsbedingungen der Globalgenehmigungen für anwendbar erklärt,

für nichtig;

2. weist die Klage im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. April 2026.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Pierre Nihoul